

## **Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Im neuen Teich“**

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

### **§ 1**

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung geschützter Landschaftsbestandteil „Im neuen Teich“.

### **§ 2**

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist etwa **1,4 ha** groß und befindet sich im Gebiet der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein - Gemarkung Maudach -.

(2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft wie folgt:

Im Norden und Osten: Fl.St.Nr. 1371/3 (Gelände der Schützengesellschaft 1851 e.V.)

Im Westen: Wirtschaftsweg Fl.St.Nr. 1371/28

Im Süden: Grundstück Fl.St.Nr. 1355/4

### **§ 3**

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung zur

- a) Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) Erhaltung der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen.

### **§ 4**

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten; insbesondere:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestalteten landschaftsangepaßten Hochsitzen (letztere sind in Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume einzufügen);
2. das Aufstellen von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;

4. das Errichten und Erweitern von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
5. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme;
6. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätzen, einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen;
7. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
8. das Lagern oder Zelten sowie das Auf- und Abstellen von Wohnwagen;
9. das Beseitigen oder Beschädigen von Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Röhricht;
10. das Errichten oder Erweitern von Einfriedigungen aller Art;
11. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
12. feste oder flüssige Abfälle zwischenzulagern, abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen;
13. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
14. zu baden, oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 können Ausnahmen genehmigt werden, wenn die Maßnahme nicht dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahme erbracht wird.

## § 5

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der Stadtverwaltung Ludwigshafen als untere Landespflegebehörde erteilt. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (§ 4 Abs. 3) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde zu beteiligen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingung oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Für die Durchführung der Ausgleichsmaßen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen der öffentlichen Rechts.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlung begonnen worden ist oder die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist.

## § 6

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten;
2. die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen;
3. die von der Straßenverwaltung durchzuführenden Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Sicherheitsarbeiten in Zusammenhang mit klassifizierten Straßen;
4. die Unterhaltung des Gewässers;
5. die Unterhaltung von Freileitungen.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die bisherige Bodengestaltung durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten erheblich verändert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet oder erweitert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottplätze und Autofriedhöfe anlegt oder erweitert,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau vornimmt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 lagert, zeltet oder Wohnwagen auf- oder abstellt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze oder Röhricht beseitigt oder beschädigt,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 feste oder flüssige Abfälle zwischenlagert, ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet in sonstiger Weise verunreinigt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,

14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 badet oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 10.02.1993

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein  
- Untere Landespflegebehörde -